

Werk

Titel: Al-Anax

Jahr: 1819

Kollektion: Wissenschaftsgeschichte

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN345284372

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284372>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284372>

LOG Id: LOG_0306

LOG Titel: Aliquanten, Aliquoter

LOG Typ: section

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN345284054

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284054>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284054>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Die Wohlthat der Competenz wird dagegen unkräftig, 1) wenn der Schuldner derselben entsagt hat, welches jedoch dem Ehemanne verboten ist; 2) wenn der Schuldner wegen einer Arglist belangt wird, und diese gegen ihn erwiesen wird; 3) wenn der Schuldner die Forderung, ohne sich auf die Competenz zu berufen, getilgt hat; denn in diesem Falle kann er nicht verlangen, daß ihm so viel zurück gegeben werde, um seinen nöthigen Unterhalt bestreiten zu können.

Endlich ist noch zu bemerken, daß mit der Wohlthat der Competenz ebenfalls die Vorschriften einiger Provinzialgesetzgebungen genau verwandt sind, nach welchen einem Schuldner, bei der Auspfändung, gewisse Gegenstände, wie Vieh, Handwerksgeräthe u. s. w. gelassen werden müssen, oder nach welchen bei einem öffentlich besoldeten Diener, ein bestimmter Theil des Gehalts nicht mit Arrest belegt werden darf *).

ALIMENTARIUM werden im Allgemeinen alle diejenigen genannt, welchen Alimente vermacht worden sind; ganz vorzüglich aber diejenigen, welchen diese Alimente aus öffentlichen Stiftungen zufließen. Zu den letztern gehören insbesondere die alimentarii pueri und alimentariae puellae, deren in den alten Schriftstellern und in den römischen Inschriften Erwähnung geschieht; d. h. arme Kinder ehelicher oder unehelicher Geburt, für welche die römischen Kaiser Stiftungen errichteten, denen Quaestores pecuniae alimentariae vorstanden, und woraus jene ihren Lebensunterhalt bezogen. Wir kennen dergleichen Stiftungen, von dem Kaiser Nerva, Trajan, Adrian und den beiden Antoninen, und besitzen sogar noch den Stiftungsbrief des Trajan. Diese in ihrer Art einzige Urkunde, welche unter dem Namen der tabula alimentaria oder tabula Trajana **) bekannt ist, wurde 1747 zu Macinesso im Piacenzischen unter den Ruinen der Stadt Beleja gefunden. Sie ist von Metall, 10½ Fuß breit, wiegt gegen 6 Centner, und enthält ein Verzeichniß von 52 Schuldnern, dem Vermögen eines jeden, und den von ihm für seinen Antheil an etwas über 1 Million Sesterzen (gegen 70000 Rthl.) gegebenen Hypotheken, welche Summe Trajan damals zu 5 pC. Zinsen hergab, um von dieser Revenue 245 eheliche Knaben, jeden monatlich mit 16 Sesterzen (etwa 1 Rthl.), 34 eheliche Mädchen,

monatlich mit 12 Sesterzen, einen einzigen unehelichen Knaben jährlich mit 144, und ein uneheliches Mädchen jährlich von mit 120 Sesterzen, zu alimentiren, wozu noch eine ähnliche Stiftung von Cornelius Gallicanus für 18 eheliche Knaben, und ein eheliches Mädchen gekommen war. Diese Trajanische Anstalt erstreckte sich über einen großen Theil von Oberitalien. — Die Veranlassung zu solchen Stiftungen gaben oft die Verheirathungen kaiserlicher Töchter; auch führten dieselben oft besondere Namen von den Stiftern, oder jenen Veranlassungen. So kennen wir z. B. die puellas Faustimianas. (S. Chr. Henr. Paufler Sp. I. II. de pueris et puellis alimentariis. Dresd. 1809. 10. 4.) (Spangenberg.)

ALINDA, Städtchen und festes Bergschloß in Karien, 3 geogr. M. südöstl. von Stratonike (Ptol. — Arr. Exp. Alex. I. 24. Strab. XIV, 2, 17). (Ricklefs.)

ALINGAR ist ein weites, an allen Arten Getreides fruchtbares, von dem Afghanen-Stamme der Ghilbcher bewohntes Thal im westlichen Kabul, in der Gegend, wo sich der Hindu-Eusch mit dem Paropamisus verbindet. Es neigt sich nordöstlich gegen den hohen Schneegipfel Kund, und grenzt ostwärts an das Thal Cunner, westlich an das schmälere Thal Alischung. Die Thäler Alingar und Alischung bilden nebst den umliegenden Bergen das Gebiet Lughman und vereinigen bei ihrer westlichen Oeffnung ihre gleichnamigen Flüsse. Denn auch der durch Alingar fließende Strom heißt Alingar, der ungefähr 5 Meilen lang ist und mit dem Alischung verstärkt in den Fluß Kabul fällt. (S. Elphinstone Gesandtschafts-R. nach Kabul, übers. von Küss.) (P. Fr. Kannigieser.)

ALINGSÄS (sprich Alingsös), eine bekannte Fabrik- und Landstadt in Westgothland (Elfsborg's Landshauptmannschaft), 43½ M. von Stockholm und 4½ M. von Gothenburg entfernt, am Fluß Säfve, malerisch gelegen, zwischen hohen Bergen, dem großen See Wjörn und dem kleinen See Bersken. Sie wurde zuerst im J. 1619 unter Gustav Adolph dem Großen durch die Bürger der von Emil zerstörten Stadt Ny-Lödese (ein Theil des jetzigen Gothenburg) erbaut, und erhielt ihre Privilegien von der Königin Christine im J. 1639. Die Häuser sind, bis auf ein Materialhaus, von Holz, die Kirche ist von Stein; die Straßen sind breit und gerade; ein Theil des Marktes ist ungepflastert; zwischen den Häusern liegen hübsche Gärten. Im J. 1810 hatte die Stadt 862 Einw. (1795. 1017 E., 1805. 829 E.). Sie ist nicht mehr die bedeutende Handelsstadt, zu welcher sie der dort geborne Jonas Alström erheben wollte, und wirklich auch einige Zeit durch eigne anderweitige Privat- und öffentliche Unterstützung erhob, obgleich das Fabrikwesen noch immer nicht ganz gesunken ist. 1724 am 22. Juni erhielt Alingsäs seine Privilegien als Manufakturstadt, deren Director Jonas Alström selbst ward, so daß es von nun an keinen Magistrat gab; Tuch- und Wollenzugmanufakturen, Färbereien, Stofffabriken, Strumpf- und Bandfabriken u. wurden errichtet; ein großes feineres Materialhaus, eine Tabakspinnerei und vor der Stadt eine Pfeifenfabrik, die erste im Reich, eine Ziegelei, Walkmühle, Anpflanzungen von Färbegräsern und Tabak und eine Windmühle wurden angelegt. Fremde Arbeiter wur-

* C. G. Eisenstück quae jura in alendis et educandis liberis secundum statum naturalem et civilem obtinent. Lips. 1794. — v. Bülow und Hagemann prakt. Erdörterungen. W. IV. Nr. 70. — J. C. Rüdinger de avo paterno ad alimenta nepoti illegitimo praestanda obligato. — G. L. Mencken de avo pat. ad al. nep. ill. non obligato. — J. G. Bauer de patre ad lib. qui bona habent alendor. obligat. in Opp. T. I. n. 4. — Hellfeld de beneficio competentiae ex proprio aequae tertii jure competente, in Opuscul. n. 25.

** Die Inschrift nennt sich selbst Obligatio praediorum, und sie ist auch in der That nur ein Pfandbrief, denn in dem Context der Urkunde ist von den Alimenten weiter keine Rede. Sie wurde herausgegeben von Gori 1749 einzeln in Folio mit einer Erläuterung von Muratori (della tavola di bronzo di Trajano Augusto). Florenz 1749. 8. — von Maffei Mus. Veronens. S. 381—398. — von Terrasson hist. de la jurispr. rom. Adpend. S. 27—43. — von Jos. Pitarelli (della celebratissima tavola alimentaria di Trajano. Turin 1790. 4.